



**Familienzuschlag für Beamte mit mehr als 2 2006.68
Kindern
Erfolg der DGB Rechtsschutz GmbH vor dem
Verwaltungsgericht**

Mit Urteil vom 20.06.2006 gibt das Verwaltungsgericht Münster der von der DGB Rechtsschutz GmbH geführten Klage wegen des Familienzuschlags für Beamte mit mehr als 2 Kindern statt.

Die GEW hatte bereits mit MID 2005.91 (und entsprechend im Internet: www.gew-nrw.de) darauf hingewiesen, dass der GEW – Tipp bares Geld bringen kann. Dies bedeutet für den Kläger des o.g. Verfahrens **2.027,73 €** netto nebst Zinsen.

Hintergrund:

Mit Urteil vom 17. Juni 2004 – 2 C 34.02 – hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) festgestellt, dass die Verwaltungsgerichte mit Wirkung ab dem 1. Januar 2000 befugt sind, den Dienstherrn eines Beamten mit mehr als zwei Kindern zu höheren Gehaltszahlungen zu verurteilen, soweit die Familienzuschläge nicht dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. November 1998 entsprechen. Mit diesem Beschluss hat das BVerfG eine unzureichende Besoldung der Beamten mit mehr als zwei Kindern festgestellt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis 31.12.1999 eine verfassungskonforme Lösung gesetzlich zu erlassen. Der Gesetzgeber hat daraufhin den Familienzuschlag für das dritte und die weiteren Kinder um je 203,60 DM erhöht. In einigen Besoldungsgruppen entspricht diese Erhöhung jedoch nicht der Mindestregelung des Beschlusses des BVerfG vom 24.11.1998, wie das Bundesverwaltungsgericht durch das o.g. Urteil vom 17.6.2004 nun entschieden hat.

Urteil des VG Münster:

„Dem Kläger steht über den bereits vom beklagten Land bewilligten Nachzahlungsbetrag für die Jahre 2000 und 2001 ein Anspruch auf höhere Besoldung für die Jahre 2000 bis 2005 in Höhe von netto insgesamt 2.027,73 € zu. Denn für diese Jahre lag die Besoldung des Klägers unterhalb der verfassungsrechtlich vorgegebenen Mindestgrenze.“

Das Gericht hat dann zur Ermittlung des Zahlungsanspruchs die tatsächlich erhaltenen Leistungen mit den vom BVerfG vorgegebenen 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes in einem umfangreichen Rechenwerk gegenübergestellt und kam zu dem Nachzahlungsbetrag in Höhe von 2.027,73 €.

Dem Anspruch hat es aber nur den Zeitraum von 2000 bis 2005 zugrundegelegt und einen Anspruch für das Jahr 1999 abgelehnt. Hintergrund hierfür ist, dass das BVerwG die Vollstreckungsanordnung erst mit Wirkung vom 01.01.2000 zuerkannt hat.

Jährliche Antragstellung notwendig

Dass ein einmaliger Antrag nicht ausreicht, sondern jährlich erneut zu stellen ist, zeigt der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 28.08.2006 – 1 ZU 1615/06 - . In diesem Verfahren hatte der Kläger erstmals mit Schreiben vom 27.12.2004 höhere Familienzuschläge gefordert. Das Gericht kam hier unter Berufung auf den Beschluss des BVerfG vom 24.11.1998 – 2 BvL 26/91 – zu dem Ergebnis, dass nur dann höhere Besoldungsbestandteile zugesprochen werden können, wenn der Anspruch zeitnah (also im jeweiligen Haushaltsjahr) geltend gemacht worden ist. Daher hat das Gericht Ansprüche für die Jahre 2000 – 2003 abgewiesen.

In NRW hatte das LBV in vielen Fällen in der Vergangenheit die Zahlung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder unter Vorbehalt der verfassungsgerichtlichen Überprüfung gestellt und festgestellt, dass es zur Wahrung der Ansprüche keiner gesonderten Antragstellung oder der Einlegung eines Rechtsmittels bedürfe. Erst im Dezember 2004 hob dann das LBV den Vorbehalt auf, woraufhin die GEW entsprechende Musterschreiben im Internet zur Verfügung gestellt hat. Dies half aber nur für die Zeit bis 2004. Ab 2005 muss der Antrag jährlich neu gestellt werden, wie der o.g. Beschluss des VGH Hessen zeigt.

Empfehlung der GEW:

Die GEW gibt weiterhin die dringende Empfehlung ab, den Anspruch auf erhöhten Familienzuschlag ab dem 3. Kind schriftlich in jedem Haushaltsjahr erneut geltend zu machen und stellt hierfür im Internet unter www.gew-nrw.de /Recht und Gesetz/Beamtenrecht/Besoldung ein entsprechendes Musterantragsschreiben zur Verfügung.